

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Mai 2011

Nr. 2011/1126

Einwohnergemeinde Welschenrohr: Anhang zum Abfallreglement (Gebühren)

1. Feststellungen

Mit Brief vom 7. Februar 2011 ersuchte die Einwohnergemeinde Welschenrohr um Genehmigung des Anhangs zum Abfallreglement (Gebühren). Die Gemeindeversammlung beschloss den Anhang zum Abfallreglement am 13. Dezember 2010.

2. Erwägungen

2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall; GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

2.3 Anpassung Abfallreglement

Die Gemeindeversammlung beschloss am 13. Dezember 2010 neu eine Gebühr für die Grünentsorgung einzuführen. Neben dem Anhang zum Abfallreglement muss deshalb auch § 14 des Abfallreglements angepasst werden.

3. Beschluss

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

3.1 Der Anhang zum Abfallreglement (Gebühren) der Einwohnergemeinde Welschenrohr wird genehmigt.

3.2 Die Einwohnergemeinde Welschenrohr wird aufgefordert, **bis 31. Dezember 2011** die Gebühr für die Grünentsorgung im Abfallreglement zu regeln.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Welschenrohr hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Welschenrohr, Hauptstrasse 55, 4716 Welschenrohr

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.00 (KA 431000/A 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit genehmigtem Anhang zum Abfallreglement

Bau- und Justizdepartement (ro)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt, mit genehmigtem Anhang zum Abfallreglement

Amt für Raumplanung, mit genehmigtem Anhang zum Abfallreglement

Einwohnergemeinde Welschenrohr, Hauptstrasse 550, 4716 Welschenrohr, mit genehmigtem
Anhang zum Abfallreglement und mit Rechnung **(Einschreiben)**